

bauen

MODERNISIEREN

REGLEMENT FÜR AUSSTELLENDEN BAUEN & MODERNISIEREN ZÜRICH

1. ORT

1 Die Ausstellung findet in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG in Zürich statt.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement «Bauen & Modernisieren Zürich» gilt als Ergänzung zu den „Allgemeine Bedingungen für Aussteller in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG“ und dient als Grundlage der entsprechenden Durchführung.

2. ORGANISATION

ZT Fachmessen AG
Pilgerweg 9
CH-5413 Birnenstorf

Die Bauen & Modernisieren Zürich ist eine Veranstaltung der ZT Messen AG.

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1 Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Ausstellenden insbesondere:

- sich an das vorliegende Reglement, die jeweils gültigen Versionen der „Allgemeine Bedingungen für Aussteller in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG“ der „Betriebsordnung“ der MCH Messe Zürich, den allfälligen zusätzliche Bedingungen und spezifische Regelungen der MCH Messe Zürich, sowie die sich darauf stützenden Entscheide der Messeleitung zu halten. Deren Entscheide sind endgültig und können mit keinem Rechtsmittel angefochten werden.
- den zugewiesenen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Messedauer durch Fachpersonal zu betreuen (inkl. Freigelände).
- den zugewiesenen Stand innerhalb der angegebenen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.

- Die Masse der zugewiesenen Standfläche müssen eingehalten werden. Das Überbauen dieser ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

2 Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Messeleitung das Recht, zu Lasten der Ausstellenden, alle ihnen geeignet scheinenden Massnahmen zu ergreifen.

3 Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

4 Die Messeleitung behält sich vor, bei der Gutscheinstellung ab einer Bestellmenge von 3'000 Gutscheinen, die Bestellung zu prüfen und gegebenenfalls die Stückzahl einzuschränken.

4. ZUTEILUNG DER AUSSTELLUNGSFLÄCHE

Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Ausstellungsfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Platzzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Platzzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen. Die Platzzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 5 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Platzzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Ausstellungsfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ein sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebender Differenzbetrag der Miete der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller gutgeschrieben oder belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Ausstellungsfläche ergeben.

5. RÜCKTRITT

Tritt ein Aussteller von der Ausstelleranmeldung zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag. Wenn jedoch ein bereits zugeteilter Stand innert 10 Tagen weitervermietet werden kann, wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe nur ein Betrag in der Höhe von 1/3 der Standmiete belastet, zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

6. STANDBAUTEN ÜBER 2,5 M HÖHE

Bauten über 2,5 bis 5,0 Meter Höhe sind möglich, sofern es die Messehalle zulässt, müssen aber auf allen Seiten gestaltet respektive verkleidet werden. Die Rückwände zu den Nachbarständen ab 2.5 Meter müssen neutral weiss gestaltet sein.

Auf einen rechtzeitigen und schriftlichen Antrag inkl. Planskizze kann die Messeleitung Standbauten ab 5,0 Meter erlauben.

7. ZWEIFESCHOSSIGE SONDERBAUTEN

Für zweigeschossige Sonderbauten muss bei der ZT Fachmessen AG eine Bewilligung eingeholt werden. Diese Bewilligung ist Gebührenpflichtig.

Eine zweigeschossige Bauweise wird nur für Stände zugelassen, die mind. 50 m² Grundfläche haben. Durch das zweite Geschoss darf die Grundfläche des Standes höchstens bis zu 50 % überbaut werden. Die Gesamthöhe des zweigeschossigen Standes darf 5.00 m nicht überschreiten.

Die Treppen für zweigeschossige Standbauten haben ein Lichtmass von min. 1,2 m, ab 50 Treppenbenützer braucht es zwei, gegenüberstehend aufgebaute Treppenaufgänge.

Sofern auch der Nachbarstand zweigeschossig gebaut ist, muss der Abstand der beiden Obergeschosse zueinander mindestens 5 m betragen. Das zweite Geschoss muss mindestens zwei voneinander unabhängige Auf- und Abgänge haben.

8. BODENBELAG

Bodenbeläge sind mit speziellen, restlos entfernbaren Klebebänder zu verlegen. Selbstklebende Bodenbeläge sind verboten. Schäden am Hallenboden oder das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern werden in Rechnung gestellt.

9. ABHÄNGUNGEN

Abhängungen sind Hängevorrichtungen, welche an der Hallenkonstruktion befestigt werden. Es ist dem Aussteller nicht erlaubt, Teile der Standkonstruktion, Hilfsmittel wie Leuchten und Lampen sowie Dekorationen direkt an der Hallenkonstruktion zu befestigen.

10. TIERE AUF DEM MESSEAREAL

Tiere haben zum Messeareal grundsätzlich keinen Zutritt. Diese Regelung gilt nicht für Dienst-, Rettungs- und Behindertenhunde.

11. HÖHERE GEWALT

Bei Vorliegen zwingender Gründe, im Falle höherer Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern politische oder wirtschaftliche Ereignisse, oder generell höhere Gewalt die Durchführung einer Messe verunmöglichen, lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und der Mieter hat weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

12. ZAHLUNG DER STANDMIETE

Innert 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung. Wird ein Stand erst 30 Tage vor Messebeginn oder später bestätigt, ist die Standmiete innert 10 Tagen zahlbar, bzw. immer vor der Messe. Die Rechnungen für Nebenkosten (Schlussrechnungen) sind innert 10 Tagen zahlbar. Aussteller, welche ihren Stand einen Monat vor Messebeginn noch nicht bezahlt haben, werden nicht zugelassen, und ihr Stand wird an Interessenten weitergegeben.

13. DIREKTVERKAUF

Allgemeine Bedingungen:

Die Entgegennahme von Bestellungen der von den teilnehmenden Ausstellenden angebotenen Waren und Leistungen ist grundsätzlich zugelassen.

14. PROSPEKTVERTEILUNG

Die Prospektverteilung ist nur auf der eigenen Ausstellungsfläche gestattet. Die Verteilung von Flyern oder sonstigen Werbemitteln in der Ausstellung inkl. Gängen und dem Freigelände ist verboten.

15. VERSICHERUNGEN

1 Alle Ausstellenden haften für Schäden, die sie selbst oder von ihnen beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Leben und Eigentum Dritter verursachen.

2 Für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau eines Standes oder seine Ausstellungsgüter entstehen, sowie für Diebstähle übernimmt die Veranstalterin keine Haftung

3 Die Ausstellenden haben zwingend eine Ausstellungsversicherung (Haftpflicht, Sach-, Transportversicherung) abzuschliessen. Die entsprechenden Anmeldeformulare werden von der Veranstalterin zur Verfügung gestellt.

16. FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

1 Grundsätze des Brandschutzes

Ganz besonders gilt dies im Umgang mit Feuer und offenen Flammen, mit feuergefährlichen Stoffen und Waren sowie bei Verwendung von Maschinen, Apparaten und dergleichen.

2 Vorsichtsmassnahmen

Lagerung und Aufbewahrung von feuergefährlichen, explosiven oder leicht brennbaren Stoffen sind in den Ausstellungsräumen verboten. Brennbare Abfälle, wie Papier-, Textil- und Schaumstoffresten und gebrauchtes Verpackungsmaterial, sind aus den Ausstellungsräumen zu entfernen und an geeigneten Orten zu lagern.

3 Standeinrichtung

Materialien gemäss Brandschutzrichtlinien für Verwendung brennbarer Baustoffe.

4 Installationen

Gemäss Brandschutzrichtlinien Wärmetechnische Anlagen und brennbare Baustoffe.

17. REINIGUNG

1 Allgemeine Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Räumlichkeiten wird von der Veranstalterin besorgt. Diese Grundkosten werden dem Aussteller pauschal nach Standgrösse in Rechnung gestellt. Standbaumaterial, Teppiche etc. können auf der Messe nicht entsorgt werden! Über die Bauleitung kann eine Entsorgung gegen Entgelt organisiert werden.

2 Standreinigung

Die Reinigung des Standes ist Sache der Ausstellenden.

Die Ausstellenden haben die Möglichkeit, ihren Abfall in Säcken am Abend jeweils nach Messeschluss im Gang zu deponieren. Der Abfall wird über Nacht abgeführt.

18. GERICHTSSTAND

Baden

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Veranstalterin hat das Beschlussrecht über alle in diesen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fälle und zur Vornahme aller notwendigen Abänderungen und Zusätze, die sofort in Kraft treten. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglements.

Jede Übertretung irgendeiner der geltenden Bestimmungen oder der Instruktionen bzw. Anordnungen der Veranstalterin kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben, ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst.

Die Messeleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigewordenen Ausstellungsplätze verfügen.

Durch Unterzeichnung ihrer „Anmeldung“ erklären die Aussteller, alle Vorschriften der Messe „Bauen & Modernisieren Zürich“, die „allgemeinen Teilnahmebedingungen der MCH Messe Zürich“ und die „Betriebsordnung“ der MCH Messe Zürich anzuerkennen.

Die Aussteller übernehmen die persönliche Verantwortung für die Begleichung aller Kosten für die von der Veranstalterin, der MCH Messe Zürich oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten. Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, vor Eröffnung eines Verfahrens, seine Reklamation der Messeleitung zu unterbreiten.